

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2018

Nr. 2018/1411

Gemeinde Buchegg (Ortsteile Aetingen, Brügglen, Kyburg-Buchegg und Tscheppach): Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 210'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Aetingen, Brügglen, Kyburg-Buchegg und Tscheppach) wurden weitgehend im Zusammenhang mit den Güterzusammenlegungen in den Jahren 1955 bis 1970 erstellt. Im Ortsteil Kyburg-Buchegg wurden diverse Leitungen bereits im Zusammenhang mit der 1. Etappe der Limpachkorrektur um 1942 ausgeführt. Sämtliche Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Geplant ist die Spülung von rund 37 km Haupt- und Sammelleitungen sowie die Überprüfung von rund 10 % der Leitungen mit Kanalfernsehen. Die Leitungen und Schächte werden zudem eingemessen und anschliessend in das neue Werkkataster als GIS übertragen. Die Gesamtkosten sind auf 210'000 Franken veranschlagt, wovon 185'000 Franken beitragsberechtigt sind. Je nach Ergebnis resp. bei grösseren Schäden der Entwässerungsanlagen soll nachfolgend ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt an die pauschal beitragsberechtigten Kosten von 185'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 25 % oder pauschal 46'300 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragen.

Die Gemeinde Buchegg hat für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt.

Mit den PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden, weshalb kein Baubewilligungsverfahren als auch keine Publikation im Sinne von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Strukturverbesserungsmassnahmen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 185'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 46'300 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifende Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Die Bauherrschaft hat den Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2020 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Die Gemeinde Buchegg hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
Thomas Steiner, Präsident Werkkommission, Weiherweg 7, 4577 Hessigkofen
Christian Ledermann, Talrainweg 3, 4581 Küttigkofen